



**Satzung der Stadt Bad Bramstedt  
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
für das Entwicklungsgebiet innerhalb der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des  
Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Süd“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG) vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf Teile des Geltungsbereichs der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Süd“; er erstreckt sich über das Gebiet zwischen der AKN-Trasse im Westen und der neuen Ortsumgehungsstraße im Osten sowie zwischen Lohstücker Weg im Norden und Segeberger Straße im Süden.

Der Geltungsbereich ist in dem der Satzung anliegenden Übersichtslageplan Maßstab 1:10.000 durch eine unterbrochen schwarz dargestellte Linie zeichnerisch abgegrenzt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

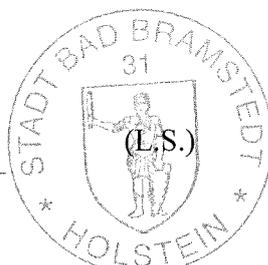
In dem unter § 1 bezeichneten Gebiet beabsichtigt die Stadt Bad Bramstedt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines fernstraßennahen Gewerbegebietes. Zur Sicherung der Planungsziele und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich steht ihr gemäß § 25 Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 12.04.2012

Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeister



Veröffentlicht auf der Homepage der  
Stadt Bad Bramstedt am 23.04.2012.  
In Kraft getreten am 24.04.2012

Im Auftrag

Erich Dorow  
Stadtammann

